
Persistenter Identifier: 991084217_0005
Titel: Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung - 5.1939
Ort: Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen
Instituts für Internationale Pädagogische Forschung
Signatur: 02 A 2547
Strukturtyp: PeriodicalVolume
PURL: http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/991084217_0005/1/

anerkannt sind und auch weiterhin als Doppelschulen gelten würden.

Bei den Schulen, die als Schulen mit großen Alumnaten anerkannt wurden und bei denen deshalb bereits eine Oberstudienratstelle eingerichtet worden ist, tritt keine Änderung ein. Sie sind nicht in der Liste, sondern im Begleitbericht aufzuführen.

Die Runderlasse vom 30. April 1923 — U II 498 U II W — und vom 23. Oktober 1934 — U II F 12466/33 — (Zentrbl. f. d. gef. Unterr. = Verw. S. 326) werden hiermit aufgehoben.

Berlin, den 10. März 1939.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: C h r l i c h e r.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für höheres Schulwesen), den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken. — Abschrift zur Kenntnissnahme und mit der Bitte, in gleicher Weise zu verfahren, an die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen). — E III c 1764/38 E III a.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1939 S. 199.)

164. Arbeits- und Unterstüßungsbüchereien.

Der Erlass vom 3. August 1938 — E III a 1970/38 — (RMinAmtsblDtschWiss. S. 380) über die Lieferung von Freistücken der Lehrbücher für höhere Schulen, durch den ich angeordnet habe, daß künftig von der Einrichtung von Hilfsbüchereien, aus denen Schüler Lehrbücher geliehen erhalten, abzusehen sei, ist vielfach dahin mißverstanden worden, daß nunmehr für die Unterstützung hilfsbedürftiger Schüler bei der Anschaffung von Lehrbüchern über die Gewährung der von den Schulbuchverlegern gelieferten Freistücke hinaus keine Mittel mehr aufzuwenden seien. Diese Auffassung ist irrig. Nach wie vor bleiben die Bestimmungen der Durchführungsvorschriften zum Schulgeldänderungsgesetz in Kraft, wonach aus den Mitteln für Begabtenförderung ein Betrag für diese Zwecke abzuzweigen ist. Unter Abänderung der Ziffer 10 d der Durchführungsverordnung zum Schulgeldänderungsgesetz vom 8. Februar 1938 (RMinAmtsblDtschWiss. S. 93) bestimme ich hierzu im Einvernehmen mit dem Herrn Preussischen Finanzminister und dem Herrn Reichsminister des Innern folgendes:

1. Von der Weiterführung der Hilfsbüchereien ist künftig abzusehen. Neuanschaffungen für die Hilfsbüchereien sind nicht mehr vorzunehmen.

2. Aus den Mitteln für Begabtenförderung ist ein dem Bedürfnis der einzelnen Schulen entsprechender Anteil für Lehrbücherbeihilfen an bedürftige Schüler abzuzweigen, die den Anforderungen des § 4 Abs. 1 des Schulgeldgesetzes genügen.

3. Die Lehrbücherbeihilfen werden gegen Vorlage einer Rechnung der Buchhandlung, bei der

die Anschaffung vorgenommen wurde, gewährt. Nach den gleichen Grundätzen, nach denen ganze oder Teilfreistellen bewilligt werden, ist entweder der ganze Rechnungsbetrag oder ein Teilbetrag auszuführen. Die Lehrbücherbeihilfen können auch solchen Schülern gewährt werden, die eine Freistelle nicht erhalten, sofern die Voraussetzungen für eine Förderung aus öffentlichen Mitteln vorliegen.

4. Unberührt bleibt die Einrichtung sogenannter Arbeitsbüchereien. In die Arbeitsbücherei gehören als Unterrichtsmittel geeignete Bücher, die für die Schule angeschafft werden, um als Gesamtunterrichtsmittel in bestimmten Fächern eingesetzt zu werden, deren Anschaffung den Schülern selbst jedoch nicht zugemutet werden kann. Beispiel: größere geographische Werke und Atlanten; Kunstgeschichtswerke, Lesestoffe usw. Anschaffungen dieser Art sind aus den für Lehr- und Unterrichtsmittel bereitgestellten Haushaltsbeträgen, bei den staatlichen Schulen in Preußen also aus Kap. 175 Tit. 51, zu bestreiten.

Berlin, den 15. März 1939.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: C h r l i c h e r.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für höheres Schulwesen). — Abschrift zur Kenntnissnahme und entsprechenden Regelung an die Unterrichtsverwaltungen der Länder und den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken. — E III a 2540/38 E III c.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1939 S. 200.)

165. Ausbildungsbeihilfen aus Mitteln der Reichsfinanzverwaltung.

Die Ausbildungsbeihilfen aller Art sind für ein nach dem 28. Februar 1939 beginnendes Schuljahr, Studienhalbjahr usw. bis auf weiteres nur noch für die Kinder zu bewilligen, denen schon bisher Ausbildungsbeihilfen bewilligt worden sind oder auf Grund bereits vorliegender Anträge noch bewilligt werden.

Dieser Erlass gilt nicht für die Nationalpolitischen Erziehungsanstalten und für die Sieger im Berufswettkampf.

Berlin, den 28. Februar 1939.

Der Reichsminister der Finanzen.

Im Vertretung: R e i n h a r d t.

An die Herren Oberfinanzpräsidenten. — H 2081-397 VI.

* * *

Hierzu hat der Reichsminister der Finanzen folgendes mitgeteilt:

Erstmalige Anträge auf Gewährung von Ausbildungsbeihilfen werden abgelehnt, wenn sie